

bracht werden müssen. Dazu gehören die Länge und das Gewicht sowie der große Kopfumfang des Kindes. Wesentlich erleichtert wird die Arbeit des Gutachters, wenn dabei gleichzeitig Angaben über Zeichen der Unreife bzw. der Überreife gemacht würden. Die geburts-hilffliche Einrichtung sollte auch die aus ihren Unterlagen ersichtliche letzte vorgeburtliche Regelblutung der Kindesmutter mitteilen; denn häufig zeigt es sich — vor allem dann, wenn die Klage relativ spät erhoben wird —, daß die Kindesmutter diese Angabe nicht mehr präzise machen kann.

3. ■ Für die Begutachtung ist die

Kenntnis der letzten vorgeburtlichen Regelblutung der Kindesmutter von Bedeutung, denn nach Eintritt einer Schwangerschaft ist eine echte Menstruationsblutung nicht mehr möglich. Es gibt aber regelähnliche Blutungen in der Schwangerschaft, die eine echte Menstruationsblutung vortäuschen können. Deshalb sind neben der letzten vorgeburtlichen Regelblutung auch Angaben über die Zyklusdauer vor Eintritt der Schwangerschaft, d. h. also die Frage nach der Regelmäßigkeit des Zyklus (Abstand zwischen dem jeweils

1. Tag der Menstruationsblutungen) sowie über die Stärke und Dauer der letzten sechs Menstruationsblutun-

gen vor Eintritt der Schwangerschaft im Vergleich zur letzten vorgeburtlichen Blutung von Bedeutung. Diese Angaben fehlen bisher fast immer in den uns zur Verfügung gestellten Verhandlungsprotokollen.

Auf Grund unserer Erfahrungen bei der Erstattung von Tragezeitgutachten glauben wir sagen zu können, daß diese Gutachten bei Beachtung der Vorgenannten Gesichtspunkte trotz der Fortschritte der Serologie nach wie vor große Bedeutung für die Urteilsfindung in Vaterschaftsprozessen haben.

D. med. FRITZ WAGNER,
1. Oberarzt der Frauenklinik
der Medizinischen Akademie Erfurt

Rechtsprechung

Familienrecht

§56 Abs. 3 FGB in Verb. mit Ziff. 16 der OG-Richtlinie Nr. 23; §§ 2, 25 Abs. 2 FVerfO.

1. Im Vaterschaftsfeststellungsverfahren ist den ständig größer werdenden Möglichkeiten zur Erforschung der objektiven Wahrheit stets Rechnung zu tragen. Deshalb sind alle Möglichkeiten, die sich durch die Beziehung naturwissenschaftlicher Gutachten ergeben, auszuschöpfen.

2. Entspricht ein Blutgruppengutachten nicht dem Stand hinreichend erprobter und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Blutgruppenforschung, so ist ein Ergänzungsbloodgruppengutachten einzuholen.

Kann der Verklagte auch unter Zugrundelegung des ergänzenden Gutachtens als Erzeuger nicht ausgeschlossen werden, muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen zur Beziehung eines erbbiologischen Gutachtens gegeben sind.

OG, Urt. vom 24. Juli 1969 - 1 ZzF 11 69.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß der Verklagte der Vater ihres am 8. April 1968 außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist. Sie hatte mit dem Verklagten über mehrere Jahre ein intimes Verhältnis und behauptet, mit ihm auch während der gesetzlichen Empfängniszeit (11. Juni bis 10. Oktober 1967), und zwar am 24. Juni, geschlechtlich verkehrt zu haben.

Der Verklagte bestreitet, mit der Klägerin während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr ausgeübt zu haben. Er behauptet, daß er am 8. Juni 1967 seine jetzige Ehefrau kennengelernt und deshalb die Beziehungen zur Klägerin abgebrochen habe.

Zu der Frage, ob zwischen den Parteien am 24. Juni 1967 Geschlechtsverkehr stattfand, hat das Kreisgericht die Klägerin vernommen. Außerdem wurde ein Blutgruppengutachten eingeholt, das den Verklagten nicht als Erzeuger ausschließt.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben.

Mit der dagegen eingelegten Berufung hat der Verklagte mangelnde Sachaufklärung gerügt. Das Kreisgericht habe insbesondere unbeachtet gelassen, daß sich das Blutgruppengutachten nicht auf alle der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglichen Systeme erstreckte.

Das Bezirksgericht hat ein Tragezeitgutachten eingeholt. Danach ist es wenig wahrscheinlich, daß das Kind am 24. Juni 1967 gezeugt worden ist. Auf die Einholung eines Blutgruppenergänzungsgutachtens hat das Be-

zirksgericht verzichtet und die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Er hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Über den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Vaterschaft des Verklagten hätte das Bezirksgericht noch nicht entscheiden dürfen, da das Ergebnis der Beweisaufnahme erster und zweiter Instanz hierfür nicht ausreichend war. So entsprach das der Entscheidung zugrunde gelegte Blutgruppengutachten nicht dem damaligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Blutgruppenforschung. Es erstreckte sich nicht auf das schon seinerzeit für die Vaterschaftsbegutachtung erschlossene AK(Adenylatkinase)-System (vgl. Prokop/Radam in NJ 1968 S. 152). Das Gutachten war mithin unvollständig, und seine Aussage, daß der Verklagte nicht offenbar unmöglich der Erzeuger des Kindes sein könne, hatte insoweit nur begrenzte Bedeutung. Mit Rücksicht darauf war die Nichtbeziehung eines Ergänzungsgutachtens fehlerhaft.

Soweit sich das Bezirksgericht hinsichtlich seiner Auffassung, daß der Antrag des Verklagten auf Einholung eines Ergänzungsgutachtens nicht zu beachten sei, auf die Aussage des Gutachtens stützt, wonach der Verklagte keine der dort angeführten zum Ausschluß führenden Voraussetzungen besitzt, geht es von falschen Voraussetzungen aus. Es verkennt, daß das Gutachten auf Grund der begrenzten Untersuchungen insoweit nur besagt, daß die für den Ausschluß erforderlichen Voraussetzungen lediglich im Bereich der untersuchten Blutgruppen, Serumgruppen und Faktoren nicht gegeben sind. Das Gutachten besagt keineswegs, daß Ausschlußmöglichkeiten nicht nach anderen, in die Untersuchungen nicht einbezogenen Gruppen und Faktoren gegeben sein könnten. Es nimmt somit — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — nicht etwa das Ergebnis weiterer möglicher Untersuchungen voraus und besagt demzufolge auch nicht, daß solche Blutuntersuchungen von vornherein aussichtslos seien. Dies widerspricht auch den Erfordernissen der Nutzenwendung der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, denen zufolge es, in Anbetracht der Entwicklung auf dem Gebiete der Blutgruppen- und Blutserumforschung möglich ist, durch Einbeziehung neuer Serumgruppen und sonstiger Faktoren die Erforschung der objektiven Wahrheit ständig zu vertiefen.